

- alle Maßnahmen, für die Ausrüstungen zur Anfallenergiegenutzung und für Strahlplattenheizkörper gemäß Anhang 6 des Bilanzverzeichnisses in Anspruch genommen werden
- weitere wichtige Maßnahmen.

Darüber hinaus sind der Zentralstelle für Rationelle Energieanwendung, Leipzig, als beauftragtem Organ der Arbeitsgruppe Rationelle Energieanwendung beim Ministerrat alle Maßnahmen, für die Ausrüstungen zur Anfallenergiegenutzung und für Strahlplattenheizkörper gemäß Anhang 6 des Bilanzverzeichnisses in Anspruch genommen werden, auf Vordruck 1919 (Kartenart 3) zu übergeben. Die Ministerien, anderen zentralen Staatsorgane und Räte der Bezirke haben auf Vordruck 1919 (gegliedert nach Kombinat) zu übergeben:

- a) der Staatlichen Plankommission alle Maßnahmen zur Substitution und zur rationellen Energieanwendung
- b) dem Ministerium für Kohle und Energie:
 - alle Maßnahmen zur Substitution von Heizöl
 - alle Maßnahmen zur Substitution von Steinkohle und Koks
- c) der Arbeitsgruppe Rationelle Energieanwendung beim Ministerrat:
 - alle Maßnahmen zur rationellen Energieanwendung einschließlich der Maßnahmen, für die Ausrüstungen zur Anfallenergiegenutzung und für Strahlplattenheizkörper in Anspruch genommen werden.

Das Ministerium für Kohle und Energie hat der Staatlichen Plankommission auf Vordruck 1919 (gegliedert nach Kombinat) alle Maßnahmen zur Substitution von Heizöl, Steinkohle und Koks zu übergeben. Die Arbeitsgruppe Rationelle Energieanwendung beim Ministerrat übergibt der Staatlichen Plankommission auf Vordruck 1919 (gegliedert nach Kombinat) die Maßnahmen der rationellen Energieanwendung.

21.4. Zu Teil M Abschnitt 22 Ziff. 8.4. (S. 57):

Die Absätze 3 und 4 werden wie folgt neu gefaßt:

(3) Die Energiekombinate haben den lieferseitigen Plan des Energieverbrauchs gemäß Ziff. 8.3. Abs. 1 komplex zu erarbeiten und mit dem Rat des Bezirkes abzustimmen. Die abgestimmten lieferseitigen Pläne des Energieverbrauchs sind wie folgt zu übergeben:

- a) Energiekombinat an Zentralstelle für Rationelle Energieanwendung,
- b) Betriebe des VEB Kombinat Minol an den VEB Kombinat Minol.

(4) Die Abstimmung der lieferseitigen Pläne des Energieverbrauchs mit den bilanzbeauftragten bzw. bilanzierenden Organen ist durch die Zentralstelle für Rationelle Energieanwendung, das VE Kombinat Kohleversorgung und den VEB Kombinat Minol vorzunehmen. Die Erteilung der staatlichen Plankennziffern an die Versorgungsorgane hat gemäß § 5 der Ersten Durchführungsbestimmung zur Energieverordnung auf der Grundlage der abgestimmten und in die Bilanzen eingeordneten lieferseitigen Pläne des Energieverbrauchs zu erfolgen.

21.5. Zu Teil M Abschnitt 22 Ziff. 11.7.2. Abs. 3 (S. 111):

Buchst. b wird wie folgt ergänzt:

In Spalte (FK = 0, Lsp. 39—45) „Staatsfonds Basisjahr“ — ist bei Energieträgern „Kontingent Bezug“ im Basisjahr einzutragen.

Buchst. c wird wie folgt ergänzt: •

In Spalte (FK = 1, Lsp. 46—52) „Bedarfsdeckung Staatsfonds“ — ist bei Energieträgern „Kontingent Bezug“ im Planjahr einzutragen.

In Spalte (FK = 1, Lsp. 67—73) „Materialverbrauch“ — ist bei Energieträgern „Kontingent Verbrauch“ im Planjahr einzutragen.

In den Zeilen sind alle Versorgungsbereiche sowie alle weiteren zentralen Fondsträger auszuweisen, soweit sie Kontingente erhalten.

21.6. Zu Teil M Abschnitt 22 Ziff. 11.9.3.:

Zu Abs. 2 Buchst. h 2. Anstrich (S. 124):

In Spalte 39 des Vordrucks 1912 ist anstelle der Eigenleistung die Nettoproduktion in 1 000 M anzugeben.

Zu Abs. 2 Buchst. f 2. Anstrich (S. 122) und Abs. 3 Buchst. b 7. Anstrich (S. 125):

Der 1. Punkt wird wie folgt geändert:

der einmaligen Erhöhung der Frachten für feste Brennstoffe (Einheitsfrachten) im Jahre 1982.

21.7. Zu Teil M Abschnitt 22 Ziff. 11.9.3. (S. 127):

Als Abs. 9 wird neu aufgenommen:

Vordruck 1919 (Maßnahmen der rationellen Energieanwendung)

- a) In Spalte 1 ist die Maßnahme inhaltlich eindeutig zu bezeichnen. Handelt es sich z. B. um Maßnahmen zur Anfallenergiegenutzung oder Substitutionsmaßnahmen, wie von Heizöl durch Umrüstung bzw. Anschluß an Wärmenetze, hat das aus der Bezeichnung der Maßnahme hervorzugehen. Bei Maßnahmen, zu deren Realisierung Ausrüstungen zur Anfallenergiegenutzung sowie für Strahlplattenheizkörper gemäß Anhang 6 des Bilanzverzeichnisses in Anspruch genommen werden, sowie bei Objekten der Heizölfreisetzung sind in der Bezeichnung der Maßnahme Anzahl bzw. Quadratmeter sowie Typ und Leistungsparameter anzugeben. Die Maßnahmen der Heizölfreisetzung sind eindeutig zu kennzeichnen: Heizölfreisetzung durch Rationalisierungsmaßnahmen, Umrüstung vorhandener Anlagen, Anschluß an Wärmenetze oder kompletten bzw. teilweisen Ersatzbau; Neubeginn = N, Fortführung = F.

- b) In Spalte 3 (Kartenart) ist folgende Kennzeichnung zu verwenden:

- 1 Maßnahmen zur Heizölfreisetzung
- 2 Maßnahmen zur Substitution von Steinkohle und Koks
- 3 Maßnahmen der rationellen Energieanwendung

- c) In Spalte 4 ist bei der Kennzeichnung der Maßnahmengattung folgende Signierung zu verwenden:

- 1 Elektroenergie- und Wärmeerzeugung
- 2 Energieübertragung und -fortleitung einschließlich innerbetrieblicher Wärmetransport und -Speicherung
- 3 Übrige Energieumwandlungsanlagen
- 4 Stoffwirtschaftliche Prozesse (nur für Chemie)
- 5 Technologische Energieanwendungsprozesse (ohne Elektroenergieanwendung)
- 6 Elektroenergieanwendungsprozesse einschließlich Beleuchtung
- 7 Raumheizung
- 8 Transportprozesse
- 9 Sonstige

- d) In Spalte 5 ist eine „1“ einzutragen, wenn die Maßnahme auf einen Neuerervorschlag oder auf eine Neuerervereinbarung zurückgeht.